

# Satzung

**Inhaltsverzeichnis:**

	<u>Seite</u>
§ 1 Name, Sitz und Rechtsform .....	3
§ 2 Zweck und Aufgaben .....	3
§ 3 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen .....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft.....	5
§ 5 Neu Status der Mitgliedschaft .....	5
§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft .....	6
§ 7 Ausschluss .....	6
§ 8 Ehrenmitglieder.....	6
§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	7
§ 10 Organe des AFCV Ba-Wü.....	7
§ 11 Einberufung des Verbandstages .....	8
§ 12 Aufgaben des Verbandstages .....	8
§ 13 Stimmrecht.....	9
§ 14 Tagesordnung.....	9
§ 15 Anträge zum Verbandstag .....	9
§ 16 Wahlen und Abstimmungen .....	10
§ 17 Satzungsänderungen.....	10
§ 18 Außerordentlicher Verbandstag .....	10
§ 19 Beschlussfähigkeit .....	10
§ 20 Präsidium / Vorstandsvorstand / Ausschüsse .....	11
§ 21 Beirat .....	12
§ 22 Schatzmeister .....	12
§ 23 Verbands-Spielausschuss.....	12
§ 24 Verbandsgerichtsbarkeit .....	13
§ 25 Jugendorganisation –AFCJ-.....	13
§ 26 Verbands-Schiedsrichterausschuss .....	13
§ 27 Referent für Presse- und Werbefragen .....	14
§ 28 Cheerleaderorganisation.....	14
§ 29 Frauenbeauftragte und Beauftragte/r der Hochschulmannschaften .....	14
§ 30 Lehrausschuss.....	14
§ 31 Mitarbeiter des Verbandes .....	14
§ 32 Ehrenrat.....	15
§ 33 Geschäftsjahr.....	15
§ 34 Finanzierung .....	16
§ 35 Prüfung der Vermögensverwaltung .....	16
§ 36 Protokolle und Beschlüsse .....	16
§ 37 Verbandsausweise.....	17
§ 38 Verbandsauszeichnungen.....	17
§ 39 Auflösung des Verbandes .....	17
§ 40 Inkrafttreten.....	17

Zur Vereinfachung und Übersichtlichkeit, sowie zum besseren Verständnis, wird auf die Darstellung der weiblichen Form verzichtet.

## § 1 Name, Sitz und Rechtsform

- (1) Der American Football und Cheerleading Verband Baden-Württemberg e.V. (im folgenden AFCV Ba-Wü genannt) ist die Vereinigung der den Footballsport oder das Cheerleading betreibenden Vereine, Abteilungen und Hochschulgruppen (im Folgenden zusammenfassend als Mitgliedsvereine bezeichnet) des Landes Baden-Württemberg. Der Verband ist ein eingetragener Verein und hat seinen Sitz in Mannheim.

Die Bearbeitung aller Jugendfragen obliegt der American Football und Cheerleader Jugend (AFCJ), als der Jugendorganisation des AFCV Ba-Wü gemäß einer vom Jugend Verbandstag beschlossenen Jugendordnung, welche der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf. Die Bearbeitung aller Cheerleaderfragen obliegt den Verbandscheerleader, als der Cheerleaderorganisation des AFCV Ba-Wü, gemäß einer von der Cheerleader Vollversammlung beschlossenen Cheerleaderordnung, welche der Zustimmung des Landesvorstandes bedarf. Der Verband ist berechtigt, einer alle Sportarten umfassenden Dachorganisation beizutreten, sofern die Selbständigkeit des Verbandes gewahrt bleibt.

- (2) Der AFCV Ba-Wü ist parteipolitisch, religiös und rassistisch neutral und vertritt den Amateurgedanken. Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## § 2 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Verbandes ist es, die Aktivitäten des American Football, die dem American Football ähnlichen Sportarten und das Cheerleading regional zusammenzufassen. Der AFCV Ba-Wü verfolgt durch Förderung der Allgemeinheit und der freien Jugendhilfe ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Aufgaben des Verbandes sind:
- a) den Footballsport und das Cheerleading durch seine Mitgliedsvereine zu fördern und zu vertreten,
  - b) den Sport im allgemeinen zu pflegen und zu unterstützen,
  - c) der körperlichen Ertüchtigung der Vereinsmitglieder, insbesondere der Jugendlichen, zu dienen.

Dies soll erreicht werden durch:

- d) Durchführung von Meisterschaften und anderen Wettbewerben, sowie von repräsentativen Veranstaltungen im Rahmen des AFCV Ba-Wü,
- e) Regelungen der gegenseitigen Beziehungen zu anderen Verbänden,
- f) Wahrung der sportlichen Disziplin durch Anwendung der in § 3 der Satzung genannten Vorschriften des Verbandes gegenüber den Mitgliedsvereinen und deren Mitgliedern,

- g) Schlichtung von Streitigkeiten zwischen den Mitgliedsvereinen,
  - h) Wahrung der Interessen der Mitgliedsvereine gegenüber den Behörden,
  - i) Unterstützung aller Bestrebungen, die auf eine Förderung des Sports, insbesondere des Footballsports, gerichtet sind.
- (3) Der Verband darf keine anderen als die in § 2 Abs. (1) dieser Satzung genannten Zwecke verfolgen. Insbesondere dürfen seine Mitglieder keine Gewinnanteile oder sonstige zweckfremde Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes erhalten. Der Verband darf keine Person durch zweckfremde Zuwendungen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigen. Bei Auflösung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes darf das Verbandsvermögen nur für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

### **§ 3 Zuständigkeit und Rechtsgrundlagen**

Satzungen und Ordnungen, die vom AFVD im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Rechtsverbindlichkeit für den AFCV Ba-Wü erlassen wurden, sind für alle Mitgliedsvereine bindend wie die Ordnungen, die der AFCV Ba-Wü im Rahmen seiner Zuständigkeit erlässt.

Der AFCV Ba-Wü hat folgende Ordnungen erlassen:

- a) die Rechts- und Verfahrensordnung
- b) die Strafordnung
- c) die Jugendordnung
- d) die Schiedsrichterordnung
- e) die Finanzordnung
- f) die Geschäftsordnung
- g) die Lehrordnung
- h) die Spielordnung
- i) die Cheerleaderordnung
- j) die Ehrenordnung

die Verfahrensordnung zur Ausstellung von Spieler-, Cheerleader, Sideline- und Trainerpässen (Passordnung)

Ordnungen werden von den entsprechenden Organen erarbeitet oder geändert oder aufgehoben und dem Vorstand zur Genehmigung vorgeschlagen. Bei Annahme durch den Vorstand sind die Ordnungen gültig. Bei Ablehnung wird der Verbandstag angerufen. Dort können diese Ordnungen dann mit einfacher Mehrheit erlassen, geändert und aufgehoben werden.

Die Ordnungen a) bis g) können nicht aufgehoben werden.

#### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verband kann von allen Footballsport oder Cheerleading betreibenden Vereinen, Abteilungen und Hochschulgruppen, die ihren Sitz im Verbandsgebiet haben, erworben werden, wenn sie sich der Satzung und den Ordnungen des Verbandes unterwerfen und ebenfalls gemeinnützig sind und über eine Jugendordnung gemäß dem KJHG verfügen. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Verband einzureichen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) der Nachweis über die ordnungsgemäße Gründung des Vereins
- b) der Nachweis über die Gemeinnützigkeit
- c) eine Ausfertigung der Vereinssatzung (bei Abteilungen die des Hauptvereins)
- d) eine Ausfertigung der Vereinsjugendordnung (bei Abteilungen die des Hauptvereins)
- e) eine Liste der Mitglieder des Vorstandes und bei Mehrsparten Vereinen des Abteilungsleiters American Football bzw. des Abteilungsleiters Cheerleading
- f) bei Hochschulgruppen eine Bestätigung der Hochschule über die Anerkennung als Hochschulsportgruppe

Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. Jedes AFCV Ba-Wü Mitglied kann der Aufnahme eines Neumitglieds innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach schriftlicher Bekanntgabe, schriftlich widersprechen. Der Widerspruch ist zu begründen. Beschließt das Präsidium die Aufnahme, so hat das Neumitglied sofort die Aufnahmegebühr zu entrichten.

Wird die Aufnahme abgelehnt, so ist dies dem Antragsteller mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Der Antragsteller hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Ablehnung die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung Einspruch beim Rechtsausschuss einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen.

#### **§ 5 Status der Mitgliedschaft**

Der Verband unterscheidet den Status der Mitgliedschaft in drei Vereinstypen, von denen jeweils nur einer für das Mitglied wirksam werden kann:

- 1) Cheerleaderverein
- 2) Footballverein
- 3) Mehrspartenverein (Cheerleading und Football)

Der Status muss bei der Antragstellung mit beantragt werden, kann aber jederzeit von 1) auf 3) oder von 2) auf 3) mit Antragstellung geändert werden.

Eine Änderung von 3) auf einen anderen Status oder eine Änderung zwischen 1) und 2) ist nur mit einem fristgerechten Änderungsantrag zum 30.09. eines jeden Jahres zum 1.1. des Folgejahres möglich.

Der Mitgliedsbeitrag wird anhand des höchsten Statusses des Jahres ermittelt.

### **§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im AFCV Ba-Wü erlischt:

- a) durch Auflösung des Verbandes
- b) durch Austritt, der 6 Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres durch Einschreibebrief an die Geschäftsstelle mitgeteilt werden muss
- c) durch Ausschluss
- d) durch Auflösung des Mitgliedsvereins

### **§ 7 Ausschluss**

Der Ausschluss eines Vereins, einer Vereinsabteilung oder eines Vereinsmitglieds kann vom Verbandsvorstand mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden:

- a) wegen Handlungen, die gegen den Verband, seine Zwecke und sein Ansehen gerichtet sind,
- b) wegen wiederholtem, grundsätzlichen Verstoßes gegen die Satzung,
- c) wenn dem Verein die Gemeinnützigkeit aberkannt wird,
- d) wenn ein Mitgliedsverein oder Vereinsmitglied seinen dem AFCV Ba-Wü gegenüber eingegangenen Verpflichtungen trotz Mahnung, Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht nachkommt.

Der Ausschluss ist dem Verein mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Der Verein hat innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung des Ausschlusses die Möglichkeit, gegen diese Entscheidung Einspruch beim Rechtsausschuss einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen.

### **§ 8 Ehrenmitglieder**

Auf Antrag an den Verbandsvorstand können Personen, die sich um den Footballsport oder den AFCV Ba-Wü besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitgliedern durch den Verbandsvorstand mit 2/3-Mehrheit ernannt werden.

Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder werden zu allen Verbandstagen eingeladen und haben dort beratende Stimme.

## § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliedsvereine sind berechtigt, durch ihre Vertreter (§ 11) an den Verbandstagen des AFCV Ba-Wü teilzunehmen, Anträge zur Beschlussfassung einzubringen und bei der Fassung der Beschlüsse durch Ausübung des Stimmrechts mitzuwirken.

Die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die in § 3 als Rechtsgrundlage bezeichneten satzungs- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen des AFVD und des AFCV Ba-Wü einzuhalten und sich ihnen in einer vereinseigenen Satzung (sofern sie e.V. sind) zu unterwerfen. Gleiches gilt für die im Rahmen ihrer Zuständigkeit von den Organen des AFVD und des AFCV Ba-Wü gefassten Beschlüsse.
- b) Vereinsämter nur Personen zu übertragen, die Mitglied des Vereins sind.
- c) der AFCV Ba-Wü Geschäftsstelle alljährlich im Anschluss an die Hauptversammlung die Namen und Anschriften der Vorstandsmitglieder mitzuteilen.
- d) beauftragte Vertreter des Verbandsvorstandes an den Hauptversammlungen teilnehmen zu lassen und ihnen auf Verlangen das Wort zu erteilen.
- e) in allen aus der Mitgliedschaft zum AFCV Ba-Wü erwachsenden Rechtsangelegenheiten ausschließlich die bestehenden Organe nach Maßgabe der in der Rechts- und Verfahrensordnung hierfür festgelegten Bestimmungen zur Entscheidung anzurufen und sich ihrer Entscheidung zu unterwerfen.  
Der ordentliche Rechtsweg kann erst nach dem internen Instanzenweg beschritten werden.
- f) dem Verbandsvorstand oder von ihm beauftragten Personen Einblick in die Vereinsakten und Geschäftsbücher zu geben.

## § 10 Organe des AFCV Ba-Wü

Die Organe des AFCV Ba-Wü sind:

- a) der Verbandstag
- b) das Präsidium
- c) der Verbandsvorstand
- d) der Beirat
- e) die Verbandsausschüsse
  - (1) Spielausschuss
  - (2) Jugendausschuss
  - (3) Schiedsrichterausschuss
  - (4) Cheerleaderausschuss

(5) Lehrausschuss

- f) die Verbandsgerichtsbarkeit

Bei der Besetzung der Organe soll eine angemessene Vertretung der Frauen angestrebt werden.

**§ 11 Einberufung des Verbandstages**

Der Verbandstag ist öffentlich. Der AFCV Ba-Wü tritt jedes Jahr bis spätestens 31. März zu einer als Verbandstag bezeichneten Hauptversammlung zusammen.

Sie setzt sich zusammen aus:

- a) den Delegierten
- b) dem Vorstand
- c) den Mitgliedern der Verbandsausschüsse

Die Leitung des Verbandstages obliegt dem Präsidenten oder einem Vize-Präsidenten nach den Bestimmungen der Geschäftsordnung. Der schriftlichen Einladung, die mindestens 4 Wochen vor dem Verbandstag zu erfolgen hat, ist die Tagesordnung beizufügen.

**§ 12 Aufgaben des Verbandstages**

Dem Verbandstag steht die Entscheidung in allen Verbandsangelegenheiten zu, soweit sie nicht den Organen des AFV D übertragen sind.

Der Beschlussfassung des Verbandstages unterliegt insbesondere:

- a) die Wahl des Vorstandes
- b) die Wahl der Mitglieder der Verbandsausschüsse
- c) die Bestätigung des Jugendvorsitzenden und der Cheerleadervorsitzenden
- d) die Wahl der Rechnungsprüfer
- e) die Entlastung des Vorstandes und der Ausschüsse bezüglich der Jahresabrechnung und der Geschäftsführung für das vergangene Geschäftsjahr.
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes
- g) Erlass von Amnestien
- h) die Änderung der Satzung und Ordnungen
- i) Terminierung des nächsten Verbandstages

### **§ 13 Stimmrecht**

Das Stimmrecht auf dem Verbandstag ergibt sich wie folgt:

- a) Auf je angefangene 100 Mitglieder eines Mitgliedsvereins, bei Mehrsparten Vereinen der Mitglieder der Abteilung bzw. Hochschulgruppe kommt eine Delegiertenstimme. Um als Mitglied im Sinne dieses Paragraphen zu gelten, müssen die Personen ihren 14. Geburtstag vollendet haben.

Die Mitgliederzahl der Mitgliedsvereine ergibt sich aus den jährlich an die Landessportbünde zu erstattenden Bestandsmeldungen.

Bei Mitgliedsvereinen, die keinem Landessportbund angeschlossen sind, ergibt sich die Mitgliederzahl aus einer an den AFCV Ba-Wü zu erstattenden Bestandsmeldung. Jeder Delegierte hat auf dem Verbandstag nur eine Delegiertenstimme. Die Ausschüsse haben jeweils eine Stimme. Die Stimme muss am Verbandstag auf ein Mitglied des Ausschusses übertragen werden, welches nicht Mitglied des Präsidiums ist und keine weitere Stimme aus einem anderen Amt vertritt. .

### **§ 14 Tagesordnung**

Die Tagesordnung muss die Punkte aufführen, über die auf dem Verbandstag abgestimmt werden soll. Soll über Satzungsänderungen abgestimmt werden, ist der Änderungsantrag in die Tagesordnung aufzunehmen, ebenso der zu ändernde Teil der Satzung.

### **§ 15 Anträge zum Verbandstag**

Es können Anträge zum Verbandstag eingebracht werden von:

- a) den Mitgliedsvereinen des AFCV Ba-Wü
- b) dem Verbandsvorstand
- c) dem Beirat

Anträge müssen bis spätestens 6 Wochen vor dem Verbandstag beim Verbandsvorstand eingereicht sein. Verspätet eingereichte oder zugegangene Anträge dürfen - soweit es sich nicht um Abänderungs- oder Gegenanträge eines rechtzeitig vorliegenden Antrages handelt - nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen entscheidet der Verbandstag mit 2/3 Mehrheit. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind.

Anträge auf Änderung der Satzung oder auf Auflösung des AFCV Ba-Wü können nicht als Dringlichkeitsanträge zugelassen werden.

## **§ 16 Wahlen und Abstimmungen**

- a) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden nicht als abgegebene gültige Stimme gewertet. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- b) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn ein Mitglied der Versammlung dies verlangt.
- c) Die Wahlen auf dem Verbandstag sind geheim. Liegt nur ein Vorschlag vor, so kann die Wahl in einer offenen Abstimmung erfolgen. Bei mehreren Vorschlägen ist derjenige gewählt, der die absolute Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Wird die absolute Mehrheit nicht erreicht, so erfolgt in einem zweiten Wahlgang eine Stichwahl zwischen denjenigen beiden Vorgeschlagenen, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Bei einer Stichwahl entscheidet die einfache Mehrheit, bei Stimmgleichheit das Los. Nachwahlen oder Zusatzwahlen für Beiratsämter des AFCV Ba-Wü sind auf ordentlichen oder außerordentlichen Verbandstagen möglich.  
Die Amtszeit der zu- oder nach gewählten Personen endet automatisch mit den ordentlich gewählten Funktionären, gilt also nicht ab der Nach- oder Zusatzwahl für zwei Jahre.

## **§ 17 Satzungsänderungen**

Satzungsänderungen können nur vom Verbandstag mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

## **§ 18 Außerordentlicher Verbandstag**

Außerordentliche Verbandstage können von dem Vorstand jederzeit einberufen werden. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder muss der Vorstand einen außerordentlichen Verbandstag innerhalb von 6 Wochen einberufen. Die Einladungen dafür müssen spätestens 14 Tage vorher ergehen.

## **§ 19 Beschlussfähigkeit**

Ein satzungsgemäß einberufener Verbandstag ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimmberechtigten beschlussfähig.

## § 20 Präsidium / Vorstandsvorstand / Ausschüsse

- (1) Das Präsidium besteht aus:
- a) dem Präsidenten
  - b) dem Vize-Präsidenten Finanzen (Schatzmeister)
  - c) dem Vize-Präsidenten Jugend (Jugendvorsitzender)
  - d) dem Vize-Präsidenten Sport (Spielausschussvorsitzender)
  - e) dem Vize-Präsidenten Cheerleading (Cheerleading Vorsitzender)
  - f) und einem weiteren Vize-Präsidenten

Das Präsidium übernimmt die Geschäftsführung des Verbandes und bildet den Vorstand nach § 26 BGB. Nur der Präsident und der Vize-Präsident Finanzen sind berechtigt den Verband alleine zu vertreten; im Übrigen vertreten jeweils zwei Vize-Präsidenten den Verband gemeinsam. Die Mitglieder des Präsidiums werden vom Verbandstag für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Ein Rücktritt kann nur mit schriftlicher Erklärung erfolgen. Das Präsidium legt die grundsätzlichen Richtlinien für die Leitung des Verbandes fest. Es kann einzelne Verbandsmitglieder mit der Führung der Geschäfte nach dessen Richtlinien weisen. Das Präsidium kann für einzelne Aufgabenbereiche Beauftragte berufen, die diese Aufgabenbereiche im Auftrag des Präsidiums bearbeiten. Sie sind keine Mitglieder des Vorstandes. Das Präsidium kann nach Rücktritt eines Präsidiumsmitgliedes ein Ersatzmitglied bestimmen.

Bei Rücktritt von mehr als einem Mitglied, ist unverzüglich ein außerordentlicher Verbandstag für eine Nachwahl einzuberufen.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des Präsidiums erfolgt durch einen Geschäftsverteilungsplan. Dieser ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

- (2) Der Vorstandsvorstand besteht aus:
- a) dem Präsidium
  - b) den Ausschussvorsitzenden, die nicht dem Präsidium angehören
  - c) dem Referenten für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
  - d) dem Vorsitzenden der Verbandsspruchbehörde
  - e) und dem Gleichstellungsbeauftragten
  - f)

Der Vorstandsvorstand hat das Recht, zwischen den Verbandstagen von den entsprechenden Organen vorgeschlagene Änderungen der Ordnungen zu genehmigen. Bei Ablehnung ist der nächste

Verbandstag anzurufen. Der Vorstand hat außerdem das Recht, Ausführungsbestimmungen zu der Satzung und den Ordnungen zu erlassen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Der Vorstand ist mit mindestens sechs erschienenen Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Die Verbandsausschüsse sind:

- a) der Spielausschuss (siehe § 23)
- b) der Jugendausschuss (siehe § 25)
- c) der Rechtsausschuss (siehe § 24)
- d) der Schiedsrichterausschuss (siehe § 26)
- e) der Cheerleaderausschuss (siehe § 28)
- f) der Lehrausschuss (siehe § 30)

## **§ 21 Beirat**

Der Beirat besteht aus:

- a) den Mitgliedern des Vorstandes
- b) den Mitgliedern der Verbandsausschüsse

Der Beirat soll bei Bedarf zusammentreten und berät Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die Verbandsführung. Der Beirat wird vom Präsidenten oder einem Vize-Präsidenten einberufen.

## **§ 22 Schatzmeister**

Er ist der verantwortliche Leiter des Kassenwesens. Er verwaltet das gesamte Vermögen des AFCV Ba-Wü. Er ist in der Ausübung seines Amtes an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

## **§ 23 Verbands-Spielausschuss**

Er besteht aus:

- a) einem Vorsitzenden (Vize-Präsident Sport)
- b) mindestens zwei Beisitzern
- c) dem Jugendvorsitzenden
- d) dem Vorsitzenden des Schiedsrichterausschusses

Dem Verbandsspielausschuss obliegt insbesondere die Organisation und Durchführung der Spiele aller Spielklassen von der Regionalliga abwärts. Weiter ist er für die Organisation von Auswahlspielen nach den Richtlinien des Vorstandes zuständig. Er kann, mit Ausnahme der Ligaspiele der Regionalliga, diese Aufgaben nachgeordneten Instanzen übertragen. Er macht dem Vorstand Vorschläge für Orte und Termine von Spielen von Verbands Auswahlmannschaften und ist

für die jeweilige Aufstellung dieser Mannschaften verantwortlich. Seine Beschlüsse, die Jugend betreffend, ergehen im Einvernehmen mit der AFCJ.

## **§ 24 Verbandsgerichtsbarkeit**

### a) Rechtsausschuss

Er besteht aus dem Vorsitzenden und auf dessen Antrag zusätzlich aus einem stellvertretenden Vorsitzenden als Beisitzer, sowie bis zu drei weiteren Beisitzern. Diese werden auf Antrag durch das Präsidium bestellt. Es können auch Personen sein, die nicht Mitglied des AFCV Ba-Wü sind. Der Rechtsausschuss übt die Rechtsprechung in höchster Instanz nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen aus. Das Rechtsmittel der Berufung gegen Urteile des Verbandsrechtsausschusses beim Rechtsausschuss des AFVD ist nur dann zulässig, wenn und insoweit eine Verletzung der AFVD Satzung oder der vom AFVD im Rahmen der AFVD Satzung erlassenen Vorschriften behauptet wird.

### b) Verbands Spruchbehörde

Sie besteht aus dem Vorsitzenden und auf dessen Antrag zusätzlich aus einem stellvertretenden Vorsitzenden (auch als Beisitzer), sowie einem Beisitzer. Sie werden auf Antrag durch das Präsidium bestellt.

Die Verbands Spruchbehörde übt die Rechtsprechung in erster Instanz nach den Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen aus.

## **§ 25 Jugendorganisation –AFCJ-**

Sie wählt auf ihrer Vollversammlung einen Ausschuss, dieser besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Jugendsprecher
- c) mindestens drei Delegierten

AFCJ hat insbesondere die Aufgabe, alle Jugendlichen und Junioren im AFCV Ba-Wü durch sportliche und erzieherische Arbeit zu fördern und für sie bei den Behörden Verständnis und praktische Unterstützung zu erwirken. Ihr obliegt die einheitliche Leitung aller Jugendangelegenheiten im Rahmen der Jugendordnung.

## **§ 26 Verbands-Schiedsrichterausschuss**

Er besteht aus:

- a) einem Vorsitzenden
- b) mindestens zwei Beisitzern

Er hat folgende Aufgaben:

- a) Ausbildung der Schiedsrichter und Durchführung von Lehrgängen zur Heranbildung des Schiedsrichternachwuchses.
- b) Aufstellung und Einteilung der Schiedsrichter, in Absprache mit den spielleitenden Stellen.

### **§ 27 Referent für Presse- und Werbefragen**

Er hat den sportlichen Gedanken in der Öffentlichkeit zu vertreten und für diesen zu werben. Ihm obliegt die Zusammenarbeit mit der Sportpresse und den Medien. Er ist außerdem für die redaktionelle Gestaltung des amtlichen Organs des AFCV Ba-Wü verantwortlich, sowie für alle weiteren Verbandspublikationen.

### **§ 28 Cheerleaderorganisation**

Sie wählt sich auf ihrer Vollversammlung einen Ausschuss, dieser besteht aus:

- a) der Vorsitzenden
- b) mindestens zwei Beisitzern

Der Cheerleaderausschuss hat insbesondere die Aufgabe, das Cheerleaderwesen im AFCV Ba-Wü zu fördern.

### **§ 29 Gleichstellungsbeauftragte und Beauftragte/r der Hochschulmannschaften**

Der Gleichstellungsbeauftragte ist in erster Linie zuständig für die Belange der Frauen im American Football Sport, insbesondere für die Umsetzung eines Frauen Förderplanes des AFCV Ba-Wü.

Der Beauftragte der Hochschulmannschaften ist in erster Linie zuständig für die Belange des American Football Sports an den Hochschulen.

### **§ 30 Lehrausschuss**

Er besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden
- b) mindestens zwei Beisitzern, von denen mindestens einer der Abteilung Cheerleading angehört

Der Lehrausschuss ist zuständig für alle Lehrgangsaktivitäten im Bereich des AFCV Ba-Wü, inklusive deren Terminierung. Seine Beschlüsse, die Schiedsrichter betreffend, ergehen im Einvernehmen mit dem Verbands Schiedsrichterausschuss.

### **§ 31 Mitarbeiter des Verbandes**

Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie haben sich mit der Übernahme eines Amtes verpflichtet, ihre Aufgabe mit größter Sorgfalt und gebührender Eile zu erledigen. Etwaige Verletzungen der Satzung und Ordnungen sind sofort zu melden.



### **§ 32 Ehrenrat**

Zur Wahrung der Rechte und Pflichten der Verbandsmitarbeiter kann der Ehrenrat einberufen werden. Er kann gegen jeden Verbandsmitarbeiter, der seine Amtspflicht nicht erfüllt oder fahrlässig Interessen des Verbandes schädigt, folgende Maßnahmen verhängen:

- a) Verweis
- b) Auflagen
- c) zeitliche oder dauernde Aberkennung einzelner oder aller Ämter innerhalb des Verbandes
- d) Antrag auf Ausschluss aus dem Verband

Die Maßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden. Der Ehrenrat ist ferner zuständig, bei Streitigkeiten zwischen Verbandsmitarbeitern sowie Streitigkeiten von Mitgliedsvereinen untereinander, die sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergeben.

Der Ehrenrat darf nur angerufen werden, wenn keine Zuständigkeit eines Rechtsorgans oder einer Verwaltungsinstanz des Verbandes besteht. Er entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Für sie sind Stellvertreter zu bestimmen. Alle Mitglieder dieses Rates werden vom Vorstand berufen und dürfen kein Amt im Verbandsbeirat bekleiden. Der Ehrenrat ist unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Über Anträge auf Ablehnung wegen Befangenheit entscheiden die übrigen Mitglieder des Ehrenrates. Er wird auf schriftlichen Antrag tätig. Der Antrag kann mit Zustimmung des Antragsgegners zurückgenommen werden.

Der Ehrenrat bedient sich zur Bearbeitung der Anträge der Geschäftsstelle des AFCV Ba-Wü.

Den Beteiligten ist ausreichend Gelegenheit zu geben, sich zur Sache zu äußern. Im Übrigen bestimmt der Ehrenrat das Verfahren nach freiem Ermessen. Die §§ 27 ff der Verfahrensordnung gelten entsprechend. Der Ehrenrat hat in jeder Phase des Verfahrens auf eine gütliche Einigung der Parteien hin zu wirken. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende des Ehrenrates auf Antrag oder von Amts wegen einstweilige Anordnungen treffen und Maßnahmen gemäß § 32 b) und d) der Satzung aussprechen. Im Falle einer einstweiligen Anordnung ist der Ehrenrat verpflichtet, innerhalb von vier Wochen nach Erlass eine Entscheidung herbeizuführen.

Gegen die Entscheidung des Ehrenrates ist innerhalb von 14 Tagen Berufung beim Vorstand zulässig. Die Frist beginnt am Tage der Verkündung bzw. Absendung der Entscheidung.

Für die Kosten gilt § 13 der Finanzordnung entsprechend.

### **§ 33 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 34 Finanzierung**

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch nachstehend aufgeführte Einnahmequellen aufgebracht:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Veranstaltung repräsentativer Spiele
- c) Lizenzgebühren
- d) Geldstrafen, Verfahrenskosten und Gebühren sonstiger Art
- e) besondere Umlagen
- f) Stiftungen und sonstige Zuschüsse
- g) Einnahmen aus Fernseh- und Hörfunkrechten
- h) Einnahmen aus Sponsoring und Werbeverträgen

Die Höhe der finanziellen Leistungen wird durch den Verbandstag für das laufende Geschäftsjahr festgelegt.

Die Punkte c) und d) werden anteilmäßig, laut Abgabenordnung des AFV D, mit dem AFV D abgerechnet.

### **§ 35 Prüfung der Vermögensverwaltung**

Die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr auf die Dauer von zwei Jahren einen Rechnungsprüfer. Die Rechnungsprüfer prüfen die Kasse gemeinsam.

Sie dürfen keine Beiratsämter im AFCV Ba-Wü bekleiden.

Die Rechnungsprüfer haben die Aufgabe:

- a) mindestens einmal im Jahr oder auf Weisung des Vorstandes, die Kassenführung zu überprüfen. Die Ausgaben sind auf ihre sachliche Richtigkeit und auf ihre Übereinstimmung mit dem Haushaltsplan zu überprüfen.
- b) der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten sowie zur Frage der Entlastung des Vorstandes Stellung zu nehmen.

Den Rechnungsprüfern ist jederzeit Einsicht in die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen zu gewährleisten.

### **§ 36 Protokolle und Beschlüsse**

Die Protokolle und Beschlüsse der Verbandsorgane sind der AFCV Ba-Wü Geschäftsstelle zur weiteren Behandlung und Auswertung zuzustellen. Die Protokolle und Beschlüsse des Verbandstages sind jeweils vom Präsidenten und einem Vize-Präsidenten zu beurkunden und den Mitgliedsvereinen zuzustellen.

**§ 37 Verbandsausweise**

Die Mitglieder der Verbandsorgane erhalten vom Vorstand Ausweise, die zum freien Eintritt bei allen sportlichen Veranstaltungen der Mitgliedsvereine im Verbandsgebiet berechtigen. Beim Ausscheiden aus dem Amt verliert der Ausweis seine Gültigkeit und ist an die Geschäftsstelle des AFCV Ba-Wü zurückzugeben.

**§ 38 Verbandsauszeichnungen**

Verbandsauszeichnungen werden in der Ehrenordnung geregelt.

**§ 39 Auflösung des Verbandes**

Die Auflösung kann nur durch Beschluss des Verbandstages mit 3/4 Mehrheit erfolgen. Sie muss ausdrücklich auf der Tagesordnung des Verbandstages stehen. Für den Fall der Auflösung sind von der, die Auflösung bestimmenden Mitgliederversammlung, zwei Liquidatoren zu bestellen, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke noch vorhandene Verbandvermögen nach § 2 Abs. (2) dieser Satzung ist nach Einwilligung des Finanzamtes auf eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zu übertragen, mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports (insbesondere des Football- und/oder Cheerleadingsports) verwendet werden muss. Die Liquidatoren haben die juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft einstimmig zu benennen.

**§ 40 Inkrafttreten**

Die Änderungen der Satzung wurden auf dem Verbandstag am 09.02.2013 in Ruit als Beschlussvorlage verabschiedet. Bei Satzungsänderungen ist der Vorstand bevollmächtigt formale Änderungen, die zur Eintragung ins Vereinsregister erforderlich sind, vorzunehmen.

Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.